

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/041

freigegeben am **08.03.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 27.02.2019

Haushalt 2015 - Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.03.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

- I. Für die Jahresrechnung 2015 werden folgende Ergebnisse festgestellt:
- ordentliches Ergebnis Überschuss i. H. v. 4.027.520,82 Euro
 - außerordentliches Ergebnis Überschuss i. H. v. 386.327,84 Euro

II. Überschussverwendung:

1. Ordentlicher Bereich

Der festgestellte Überschuss aus dem ordentlichen Bereich wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Im Rahmen der Fortschreibung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich werden der Überschussrücklage die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen hinzugerechnet (Defizit) oder abgezogen (Überschuss).

- a) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ (Ergebnis 2015) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 29.238,68 Euro zugeführt.
- b) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“ (Ergebnis 2015) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 7.404,65 Euro zugeführt.

- c) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „Straßenreinigung“ (Ergebnis 2015) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 18.156,54 Euro zugeführt.
- d) Der im Jahresergebnis ausgewiesene Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung „Wochenmarkt“ (Ergebnis 2015) i. H. v. 3.417,42 Euro wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.
- e) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „Niederschlagsbeseitigung“ (Ergebnis 2015) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 2.629,31 Euro zugeführt.

Im Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ein Betrag i. H. v. 4.081.532,58 Euro zugeführt.

2. Außerordentlicher Bereich

Das außerordentliche Ergebnis i. H. v. 386.327,84 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- III. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
- IV. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Nach Feststellung der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Jahresabschlusses 2015 durch den Bürgermeister (§ 129 Abs. 1 NKomVG) wurde dieser dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Das Prüfungsamt hat gemäß § 156 NKomVG den Jahresabschluss geprüft und das Ergebnis im anliegenden Prüfungsbericht zusammengefasst. Dem Jahresabschluss 2015 wird ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt (siehe hierzu Seite 33 des Prüfungsberichtes).

Hintergrund für diese Einschränkung sind die fehlerhaften Bilanzierungen von im Haushaltsjahr 2015 geschlossenen Grundstückskaufverträgen, bei denen aber 2015 weder ein wirtschaftlicher Eigentumsübergang noch ein Zahlungsfluss erfolgt ist. Bei diesen sogenannten „schwebenden Grundstücksgeschäften“ hätten in 2015 noch keine Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bilanziert werden dürfen. In Folge dieser fehlerhaften Bilanzierungen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 die Positionen des immateriellen Vermögens, des Finanzvermögens, der Sonderposten und der Verbindlichkeiten in der Bilanz falsch dargestellt. Da es sich hier um Grundstückskaufverträge mit hohen Kaufpreissummen gehandelt hat, haben sich bilanzielle Auswirkungen in einer Größenordnung von über 3.000.000 Euro ergeben.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes stellen die nicht korrekt bilanzierten Grundstückskaufverträge aufgrund eines erheblichen Umfangs einen wesentlichen Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung dar. Aus diesem Grund wird der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss eingeschränkt.

Die Problematik hinsichtlich der Bilanzierung von „schwebenden Grundstücksgeschäften“ und ihre Auswirkungen waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 noch nicht vollends bekannt und sind erst im Rahmen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt thematisiert worden. Aktuell werden diese Geschäftsvorgänge im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung korrekt verbucht und bei Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse korrekt bilanziert. Die in 2015 unzulässig bilanzierten Forderungen und Verbindlichkeiten sind zwischenzeitlich realisiert oder korrigiert worden.

Für das Jahr 2016 oder Folgejahre haben sich keine weitergehenden Auswirkungen ergeben. Auch wenn sich aufgrund der nicht korrekt verbuchten „schwebenden Grundstückskaufverträge“ bilanzielle Auswirkungen in einer Größenordnung von über 3.000.000 Euro für 2015 ergeben, so stellt dies, gemessen am Gesamtvolumen der Bilanz zum 31.12.2015 mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 128.811.759,63 Euro, nur eine relativ geringfügige Abweichung dar. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rastede ist weiterhin gegeben. Hierfür spricht allein schon der Ausweis einer positiven Nettoposition i. H. v. 114.340.343,70 Euro in der Bilanz. Mit Ausnahme der vorgenannten Einschränkung wird vom Rechnungsprüfungsamt testiert, dass der Jahresabschluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Zu den gesonderten Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigelegt. Im Ergebnis ergeben sich, auch unter Berücksichtigung des eingeschränkten Bestätigungsvermerks, keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Der Rat entscheidet nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG, wie das Jahresergebnis zu verwenden ist. Ein Überschuss ist dabei stets der Überschussrücklage zuzuführen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt verwendet werden.

Basierend auf den Ergebnissen der kostenrechnenden Einrichtungen für das Jahr 2015 ist im Rahmen des sogenannten „Ergebnisverwendungsbeschlusses“ aus dem Jahresergebnis heraus die Zuführung an den Sonderposten bzw. die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu beschließen. Die Zuführung an den Sonderposten und die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich stellen weder Ertrag noch Aufwand dar und haben somit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis.

Im Ergebnis wird die Verwendung der Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt wie folgt vorgeschlagen:

ordentliches Ergebnis:			4.027.520,82 €
Kostenrechnende Einrichtungen	Ergebnis Überschuss + Defizit -	Sonderposten Gebührenaussgleich - Zuführung/Entnahme -	
zentrale Abwasserbeseitigung	-29.238,68 €	Entnahme	29.238,68 €
dezentrale Abwasserbeseitigung	-7.404,65 €	Entnahme	7.404,65 €
Straßenreinigung	-18.156,54 €	Entnahme	18.156,54 €
Wochenmarkt	3.417,42 €	Zuführung	-3.417,42 €
Niederschlagswasserbeseitigung	-2.629,31 €	Entnahme	2.629,31 €
			Summe:
			4.081.532,58 €
Zuführung zur Überschussrücklage ordentliche Ergebnisse:			4.081.532,58 €
außerordentliches Ergebnis:			386.327,84 €
Zuführung zur Überschussrücklage außerordentliche Ergebnisse:			386.327,84 €

Das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis werden in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 kumuliert als Jahresergebnis i. H. v. 4.413.848,66 Euro dargestellt (ohne Verwendung der Überschüsse). Hinsichtlich des in der Bilanz unter Position 1.3.2.0 ausgewiesenen Betrages ist zu beachten, dass hierin noch die Ergebnisse aus den Vorjahren enthalten sind. Eine Bereinigung dieser Position zu Gunsten der Positionen der Überschussrücklagen (ordentlich bzw. außerordentlich) erfolgt erst im Jahresabschluss des Jahres, in dem der „Ergebnisverwendungsbeschluss“ erfolgt ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

- Jahresrechnung 2015
- Prüfungsbericht Jahresabschluss 2015 des Rechnungsprüfungsamt
- Stellungnahme zum Prüfungsbericht